

Satzung des Vereins „Förderverein Banfetschule e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Banfetschule e. V.“
Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „Eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere § 51 AO.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein den genannten Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Das geschieht insbesondere durch:

- Die Betreuung von Schulkindern an der Grundschule vor Unterrichtsbeginn und nach Beendigung des Unterrichts in den Räumen der Grundschule oder an einem geeigneten Ort.
- Entwicklung und Intensivierung des Zusammenwirkens von Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften

§ 3 Wirtschaftliche Interessen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Kostenbeiträgen, insbesondere für die Betreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn und nach Beendigung des Unterrichts.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Funktionsinhaber sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen. Die Spesensätze werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 6 Haftung des Vereins

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Banfetschule Städtische Grundschule der Stadt Bad Laasphe zu verwenden hat.

§ 8 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Beschäftigte des Vereins dürfen nicht Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 9 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. April mit Wirkung zum 31. Juli zu erfolgen.
- c) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten sowie bei Verstoß gegenüber dem Vereinszweck, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins und bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb von einer Frist von 6 Wochen eingezahlt wird.

Der Ausschluss kann bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen und muss bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern.

Das betroffene Mitglied kann binnen 2 Wochen ab Zugang gegen den Ausschlussbescheid schriftliche Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Sofern die Beschwerde mit Gründen versehen ist, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Sofern die Beschwerde nicht mit Gründen versehen ist, entscheidet nochmals der Vorstand. Gegen die weitere Entscheidung des Vorstandes ist eine Beschwerde nicht mehr möglich. Die Vorstandsentscheidung ist dann dem betroffenen Mitglied nochmals schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss wird dann endgültig wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.
Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages oder Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 11 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag.

Der Jahresbeitrag ist nach Aufnahme eines Mitgliedes für das laufende Jahr zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist im September eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Nichtzahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung; wird diese Mahnung bis zur gesetzlichen Frist nicht beachtet, wird ein Mahnverfahren eingeleitet.

Ehrenmitglieder sowie minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft besteht aus 4 Personen, nämlich
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenführer
dem Schriftführer
(Gesamtvorstand)

Eine Ausweitung des Vorstandes durch Ernennung von Beiräten für bestimmte Aufgaben ist möglich; diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende. Diese sind nur gemeinschaftlich befugt, den Verein nach außen zu vertreten, und zwar gerichtlich und außerordentlich. Wenn einer der Vorsitzenden verhindert ist, tritt an seine Stelle ein anderes Vorstandmitglied.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Vorstandschaft ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des ausgeschiedenen durchzuführen, und zwar für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied schriftliche und geheime Wahl fordert. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden
- d) Aufnahme und Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
- f) Erstellung des Jahresberichtes, Buchführung, etc.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, spätestens 1 Woche vor der Sitzung.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 14 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereines, Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Wahl der Rechnungsprüfer.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn

- a) Die Vorstandschaft dies beschließt oder
- b) mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende; im Fall einer Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter, der Mitglied des Vorstandes sein soll.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist die Abstimmung schriftlich und geheim vorzunehmen.

Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende, sodann die übrigen Mitglieder.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen enthalten, ungültige Stimmen, die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckabänderungsanträge) enthalten. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Zur Satzungsabänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Abänderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden oder dann, wenn eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung dies verlangt.

§ 15 Beschränkungen

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zur Kreditaufnahme der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, wobei der Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.

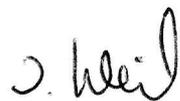
§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung (bei Änderung durch Genehmigung der Änderung) durch Versammlungsbeschluss und das Registergericht in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 30.08.23 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

Dufalpe Rinkmann
Schriftführer

S. Wal
Kassierer